

In der Kategorie A sind die Museen enthalten, für die kein Bedarf zur Verbesserung des Brandschutzes besteht.

Der Kostenbedarf für Kategorie B beträgt 50 000 DM, für Kategorie C 200 000 DM, für Kategorie D 650 000 DM sowie für Kategorie E 1 500 000 DM.

Die unterschiedlichen Bedarfskategorien wurden nach ihrem Anteil an der Gesamtheit der Museen eingeschätzt. Daraus ergibt sich ein Mittelwert von 415.000,- DM/Museum.

Kategorie	Bedarfs-Mittelwert	Faktor (Anteil)	
A	0	10 %	0
B	50 000	20 %	10 000,-
C	200 000	30 %	60 000,-
D	650 000	30 %	195 000,-
E	1 500 000	10 %	150 000,-
im Durchschnitt			100 % 415 000,- DM/Museum

1986 existierten in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin 2262 Museen.

Bei einem Bedarfsmittelwert von 415 000,- DM ergibt dies eine Summe von insgesamt ca. 1 Mrd. DM.

1986 = 2262 Museen
Durchschnittlicher Bedarf
= 415 000,00 DM/Museum
2262 × 415 000,00 DM = 93 873 000,00 DM
= ca. 1 Mrd. DM

Darüber hinaus erscheint es dringend erforderlich, ein Kulturgut-Sicherungsprogramm aufzustellen mit einer Förderung durch den Bund und die Länder.

Bei einer Aufteilung des Gesamtvolumens über zehn Jahre ergibt das eine jährliche Summe von 100 Mio. DM.

Dies wäre eine Erhöhung von ungefähr 25 % der Ausgaben im Museumsbereich über eine Laufzeit von zehn Jahren, was administrativ sicherlich zu bewältigen ist. Ein Kulturgut-Sicherungsprogramm würde sich auch politisch realisieren lassen, da alle im Bundestag vertretenen Parteien für den Schutz des Kulturgutes eintreten.

Zur Beauftragung einer Hauptstudie konnten sich die Verantwortlichen aus dem Museumsbereich bisher noch nicht entschließen.

Die Ursachen hierzu sind sicherlich in einem Interessenkonflikt zu finden. Einerseits besteht die Notwendigkeit, Defizite des Brandschutzes im Museumsbereich aufzuzeichnen, andererseits wird befürchtet, daß sich aus einem Brandschutz-Anforderungsprofil für Museen eine „Museums-Bauordnung“ entwickeln könnte.

Die ÖMARK beabsichtigt, die Fachrefereate und Diskussionsbeiträge des Fachforums „Brandschutz in Baudenkmalern und Museen“ in einer Dokumentation zusammenzufassen.

Treppen in Gebäuden und der Schutz des Bestandes

Klaus Roeske

„Vorhandene bauliche Anlagen sind mindestens in dem Zustand zu erhalten, der den bei ihrer Errichtung geltenden Vorschriften entspricht.“

Diese Vorschrift, die sinngemäß Inhalt eines der letzten Paragraphen einer jeden Bauordnung ist und kurz als Bestandsschutzparagraph bezeichnet wird, birgt für heutige Bauherren nicht nur Vorteile, sondern auch Probleme in sich, die nicht gleich erkennbar sind. Es bedarf eines eingehenden Studiums der Vorschriften aus dem vorigen Jahrhundert, wenn Baumaßnahmen an alten Gebäuden durchgeführt werden sollen.

Breiten Raum in allen Bauordnungen seit 1853 nehmen stets die „Treppen in Gebäuden“ ein. Man erkannte bereits damals, als der Bau mehrgeschossiger Gebäude allgemein wurde, die enorme Wichtigkeit eindeutiger Regelungen, um die Rettung von Menschen und den Erhalt von Sachwerten durch die Feuer-

wehren sicherzustellen. So mußte man z. B. den Wunsch der Bauherren kompensieren, Holz als Baustoff für Treppen in Wohngebäuden zu verwenden. Holz war ein billiger und leicht zu bearbeitender Werkstoff und hatte zudem den Vorteil, mit ihm eine repräsentative Treppe bauen zu können, zumindest bis zur „Belle Etagé“, häufig Wohnsitz des Hausbesitzers im Vorderhaus, 1. Obergeschoß.

Erstmals in der „Baupolizei-Ordnung für die Stadt Berlin“ vom 21. 4. 1853 wurde dann festgelegt, wie und in welcher Anzahl Treppen gebaut werden müssen:

§ 30, auf das Wesentliche gekürzt:

Alle Treppen eines Gebäudes müssen feuersicher gebaut, d. h. von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein. . . Ferner muß jede in einem Stockwerke oder im Dachraume befindliche Wohnung eine unverbrennliche Treppe erhalten, welche mit unverbrennlichem Material abgedeckt ist.

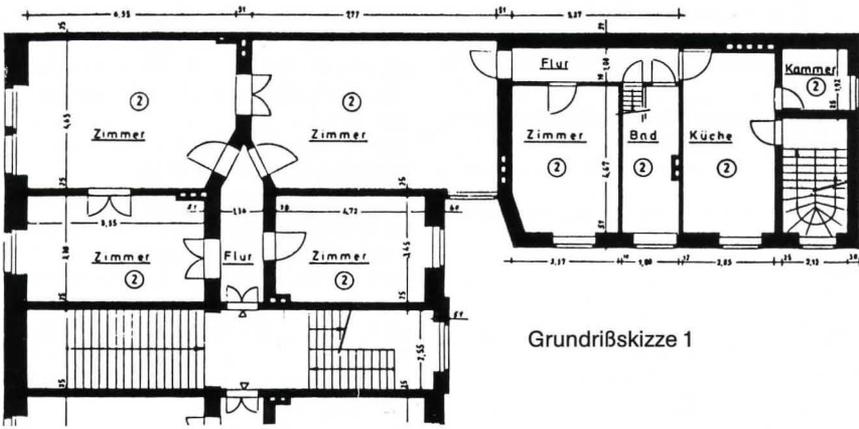
Dieser Paragraph wurde durch die Polizeiverordnung vom 11. 4. 1865 ersetzt und hier hieß es im

§ 6: In Wohngebäuden, die höher als ein Geschoß sind, oder Dachwohnungen enthalten, muß zu jeder Wohnung eine massive, aus Stein oder Eisen konstruierte Treppe führen; es sei denn, daß jede einzelne Wohnung von mindestens zwei, in verschiedenen Treppenräumen liegenden hölzernen Treppen aus, directen Zugang hat.

In den Jahren 1887 und 1897 erschienen weitere Bauordnungen, welche in ihren Paragraphen 14 bzw. 16 sinngemäß gleichen Inhalts bezüglich der Treppen waren und die bis weit ins nächste Jahrhundert Gültigkeit hatten.

An Hand zweier Beispiele aus dem Bauwesen und einem aus dem Einsatzgeschehen der Berliner Feuerwehr soll die noch heute bestehende Aktualität der damaligen Vorschriften verdeutlicht werden:

Klaus Roeske, Brandoberinspektor
Berliner Feuerwehr

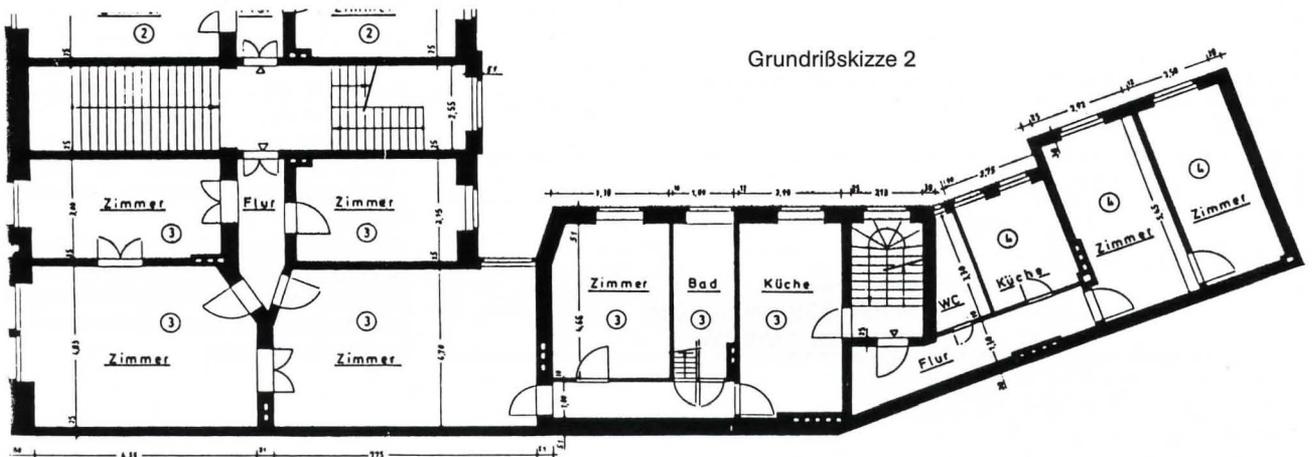


Grundrißskizze 1

1. Modernisierung zur Verbesserung des Wohnwertes

Eine Mietergemeinschaft kaufte sich ein im Jahre 1867 errichtetes fünfgeschossiges Wohngebäude und beauftragte einen Architekten mit der Modernisierung. Die dem Vorbeugenden Brandschutz der Berliner Feuerwehr zur Stellungnahme vorgelegte Planung sah den Abriß der Treppe im Seitenflügel zugunsten einer Wohnraumerweiterung vor (siehe Grundrißskizze 1).

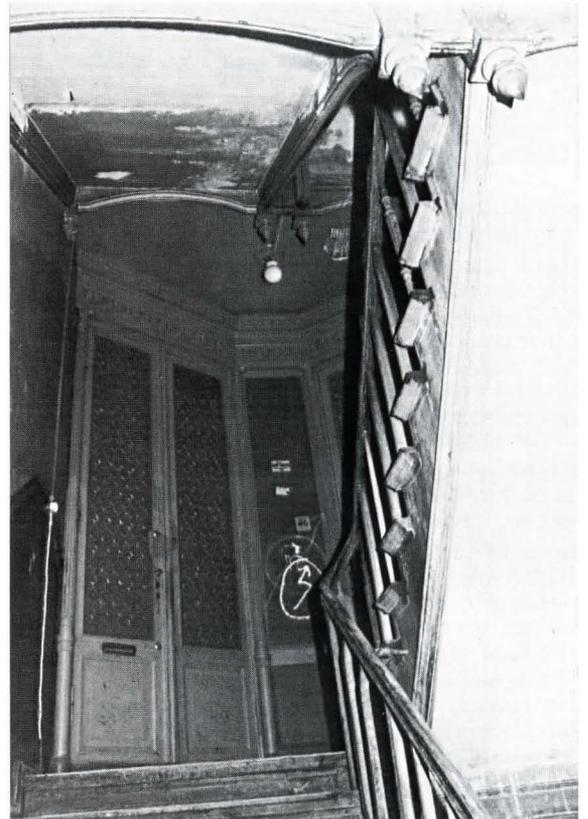
Die Besichtigung des Bauobjektes ergab, daß die Treppe des Vorderhauses aus Holz gebaut war und somit die



Grundrißskizze 2

zum Abriß bestimmte Treppe die notwendige zweite im Gebäude war. Es war also notwendig, den Erhalt und die Wiederherstellung der inzwischen baufälligen Treppe zu fordern, um mindestens einen sicheren Angriffsweg zu den Wohnungen der oberen Geschosse zu haben.

Bild 1. Brand in einem Treppenraum mit Holztreppe.



2. Abriß von Hofbebauungen

Zum Zweck der Innenhoferweiterung beantragt das Stadtplanungsamt den Abriß eines Teiles des mehrgeschossigen Seitenflügels, Baujahr 1880, einschließlich des dort vorhandenen Treppenraumes beim Bauaufsichtsamt. In diesem Fall handelte es sich um eine „feuerfeste“ Treppe, da sie auch die im hinteren Teil des Gebäudes befindlichen Wohnungen erschließt (siehe Grundrißskizze 2).

Auch in diesem Fall wurde die Genehmigung versagt, weil die Treppe des Vorderhauses aus Holz ist und im Brandfall als Angriffsweg ausfällt.

3. Feuer im Treppenraum

Ein Brand in einem Treppenraum mit in Holzbauweise konstruierter Treppe (Bild 1), verursacht durch einen

Bild 2.
Der Brand hatte auch auf den
Dachraum übergegriffen.

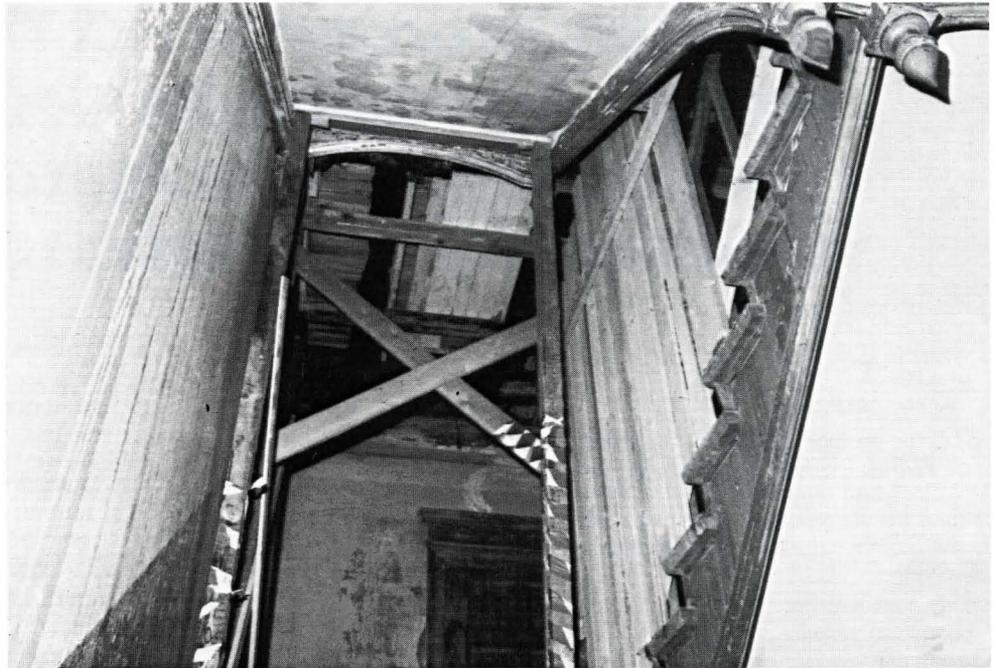


Bild 3. Der Treppenraum war für das Vortragen eines Löschangriffs ungeeignet, da durch abgestelltes Gerümpel kaum begehbar.

Obdachlosen, der sich auf dem Podest des Dachgeschosses sein Lager eingerichtet hatte, gab der Feuerwehr nur schwer lösbare Probleme auf. Der Brand war weit fortgeschritten und hatte sich, begünstigt durch Baufehler in der Vergangenheit, bereits in den Dachraum weiterentwickelt (Bild 2). Der Löschangriff mußte wegen der Gefahr des Einsturzes der Treppenreste über den Seitenflügel erfolgen. Hier jedoch gab es eine böse Überraschung. Der notwendige Treppenraum war seit Jahren von den Bewohnern als Abstellmöglichkeit für diversen brennbaren Unrat genutzt worden und somit als Angriffs- und Rettungsweg weitestgehend unbenutzbar (Bild 3). Über das Bauaufsichtsamt wurde sofort um Abhilfe der Mißstände gebeten.

Die hier geschilderten Beispiele sind sicher keine Einzelfälle, wenn auch im Detail immer abweichend. Bei der Beurteilung von Bauvorhaben, besonders bei Veränderungen von Gebäuden aus dem vorigen Jahrhundert, wird eine eingehende Besichtigung der Objekte unter Berücksichtigung der damals gültigen Bauordnungen nicht zu umgehen sein.

Einer Notsituation der Bewohner und den Erfordernissen der Feuerwehr muß jedoch auch notfalls unter Zurückstellung wirtschaftlicher Gesichtspunkte in jedem Fall Rechnung getragen werden.

